

als wirksames Hinzuziehen einer Zahlstelle („solutionis causa adjectio“) aufrecht zu erhalten.

Dieser Meinung kann der Senat nicht beitreten.

Der Erfolg, den Händler und Bank bei der zweiten Abtretung erstreben, bleibt nicht im Rahmen der dem Händler vom Lieferanten eingeräumten Einziehungsermächtigung, läuft vielmehr dem mit der Ermächtigung verfolgten Zweck geradezu zuwider.

Der Lieferant räumt dem Händler die Einziehungsermächtigung im Vertrauen darauf ein, daß er die von ihm eingezogenen Beträge auch und in erster Reihe dazu verwendet, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachzukommen; er soll nach den Lieferungsbedingungen den Erlös an den Lieferanten in Höhe von dessen Verkaufspreis abliefern. Dem handelt der Händler zuwider, wenn er die Forderungen an die Bank abtritt. Er verwendet dann die dem Lieferanten abgetretenen Forderungen nicht dazu, seine Schuld bei diesem abzudecken, sondern dazu, weitere Schulden bei einem anderen Kreditgeber, der Bank, zu machen oder dort schon bestehende Schulden zu sichern (vgl. das oben angeführte Urteil des erkennenden Senats vom 16. Dezember 1957, insoweit nicht in BGHZ 26, 185, aber in WM 1958, 252 abgedruckt). Dafür, daß der Händler diesen Bankkredit benutzen werde, um seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten zu erfüllen, hat dieser keinerlei Gewähr. Diesen Zweck wird der Händler meist nicht mit der Kreditaufnahme verfolgen; denn er kann seine Schulden beim Lieferanten billiger abdecken, wenn er ihn aus dem Erlös der weiterverkauften Sache befriedigt, als wenn er mit Hilfe der Forderung gegen den Kunden erst noch einen Kredit beschafft, für den er Zinsen zahlen muß.

Andererseits wird auch die Bank nicht als Zahlstelle des Händlers tätig. Die Abtretung soll ihr selbst den Gegenwert der Forderung in ihrem eigenen Interesse verschaffen. Sie nimmt die Zahlungen der Kunden nicht für den Händler entgegen, um ihm diesen Wert zur Verfügung zu stellen, sondern für sich selbst, um ihn zu behalten. Im vorliegenden Falle macht das im Tatbestand erwähnte Schreiben der Beklagten vom 29. August

1955 an den Kunden N. besonders deutlich, daß sie die Forderung nur auf Grund der Abtretung und nur im eigenen Interesse eingezogen hat. Sie verbietet dort, weil sie eben die Forderung für sich selbst beansprucht, dem Kunden die Zahlung an den Händler und droht ihm Schadensersatzansprüche an, falls er nicht an sie selbst zahle. Hätte die Beklagte als Zahlstelle des Händlers H. tätig werden wollen, so wäre ein solches Verhalten unerklärlich.

Die dem Vorbehaltskäufer eingeräumte Ermächtigung deckt nicht solche Verfügungen, die, wie hier die Abtretung des Händlers H. an die Beklagte, zum Ziel haben, den Gegenwert der an den Vorbehaltsverkäufer abgetretenen Forderung einem anderen zuzuwenden. Es geht deshalb nicht an, der unwirksamen Abtretung an die Bank dadurch zum Erfolg zu verhelfen, daß man auf dem Wege über die Einziehungsermächtigung unter Mißachtung der Interessen des Warengläubigers dem nichtberechtigten Zweitzessionar den Gegenwert der eingezogenen Forderung beläßt.

48

Tritt ein Vorbehaltskäufer die Forderung aus dem Weiterverkauf der Ware sowohl an seinen Lieferanten wie an seinen Geldkreditgeber ab, so kann in der Regel nicht angenommen werden, daß jeder Zessionar einen Teil der Forderung erwirbt.

BGB § 398.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. Juni 1960 i. S. A. A. KG (Kl.) w. B. H.- u. W.-Bank (Bekl.). VII ZR 228/58.

I. Landgericht Mannheim
II. Oberlandesgericht Karlsruhe

Der am 24. Januar 1955 verstorbene und von seiner Witwe beerbte Metzgermeister W. war Inhaber einer Metzgerei sowie eines Importgeschäfts.

Er unterhielt bei der beklagten Bank zwei Konten.

Am 7. Februar 1953 stellte W. der Beklagten eine Zessionsurkunde aus, in der er ihr zur Sicherung aller Ansprüche aus Kreditgewährung Kundenforderungen abtrat, die in Zessionslisten näher bezeichnet waren.

Die Urkunde enthielt ferner die Verpflichtung, die abgetretenen Forderungen nach Erlöschen oder auf Verlangen der Beklagten durch andere Forderungen zu ersetzen.

Nach dem Tode des Metzgermeisters W. führte seine Witwe die Metzgerei und das Importgeschäft fort; das Importgeschäft wurde von dem Metzgermeister F. geleitet. F. unterschrieb am 7. Februar 1955 zwei Zessionslisten und übergab sie der Beklagten. In den Listen heißt es:

„Abgetreten sind alle Forderungen, welche mir aus Fleisch- und Wurstlieferungen an (Name der Kunden) bereits zustehen und bis einschließlich 31. 12. 1955 entstehen werden. Über die Höhe der abgetretenen Forderungen werde ich Sie jeweils durch Übersendung von Durchschriften der Rechnungen informieren, ohne daß jedoch die Rechtswirksamkeit der Zession von dieser Übersendung abhängig sein soll.“

Es folgt dann die Angabe des Betrages der bereits entstandenen Forderungen.

Im Frühjahr 1955 trat die Klägerin, eine Groß- und Versandschlachtere, mit dem Importgeschäft W. in Verbindung und traf eine mündliche Vereinbarung über die Lieferung von Rind- und Schweinefleisch. Die Klägerin bestätigte diese Vereinbarung in einem vom 10. März 1955 datierten Schreiben; die Firma W. widersprach diesem Schreiben nicht. In dem Schreiben heißt es, die von der Klägerin gelieferte Ware bleibe ihr Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller ihr aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen; bei Weiterveräußerung noch im Eigentum der Klägerin stehender Ware trete der Kunde schon jetzt die gegen seine Abnehmer erwachsenden Kaufpreisforderungen an die Klägerin ab.

Als die Firma W. in Zahlungsschwierigkeiten geriet, legte die ^{Bank} Beklagte am 24. Juni 1955 die in den Zessionslisten enthaltenen Abtretungen offen. Die Kunden überwiesen ihr insgesamt 4132,78 DM für Fleischwaren, welche ihnen das Importgeschäft in der Zeit vom 30. Juni bis 6. Juli 1955 geliefert hatte.

Diesen Betrag nimmt die Klägerin auf Grund des von ihr mit der Firma W. vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalts für sich in Anspruch. Sie meint, sie habe, selbst wenn die Forderungen zuerst an die Beklagte abgetreten worden seien, als Warengläubigerin den Vorrang.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

I. Die auf § 816 Abs. 2 in Verbindung mit § 408 Abs. 1 BGB gestützte Klage kann nur Erfolg haben, wenn die Forderungen gegen die Kunden der Firma W. nicht wirksam an die Beklagte abgetreten worden sind und diese deshalb die Zahlungen der Kunden als Nichtberechtigter empfangen hat.

II.

III. 1. Bei mehrfacher Vorausabtretung künftiger Forderungen wird grundsätzlich nur die zuerst vereinbarte Abtretung wirksam. Das ist, wenn von dem Streit über den Vorrang bestimmter Gläubiger, namentlich der Vorbehaltslieferanten, einmal abgesehen wird, fast allgemeine Auffassung in der Lehre und auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mehrfach ausgesprochen worden (vgl. die Urteile des erkennenden Senats VII ZR 19/58 v. 30. April 1959 = BGHZ 30, 149, 151 f; VII ZR 257/59 v. 30. Mai 1960 = BGHZ 32, 357; Urteil des VIII. Zivilsenats VIII ZR 43/59 v. 2. Februar 1960 = NJW 1960, 1003). Was die Revision, die im Gegensatz dazu die jeweils letzte Vorausabtretung für wirksam hält, gegen die herrschende Meinung vorbringt, gibt keinen Anlaß, von dieser abzugehen.

2. Bei diesem Grundsatz der Priorität bleibt es auch dann, wenn Forderungen aus dem Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zuerst an eine Bank und später nochmals an den Vorbehaltslieferanten abgetreten werden. Das hat der Senat bereits in dem angeführten Urteil vom 30. April 1959 entschieden. Er hat es dort abgelehnt, dem Warenkreditgläubiger schon deshalb das bessere Recht zuzu-

gestehen, weil die ihm abgetretene Forderung der Gegenwert für die von ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und dann weiterveräußerte Ware ist; er hat dargelegt, daß sich eine solche Auffassung weder aus dem Grundsatz der Surrogation (noch aus einer angeblichen näheren Beziehung des Vorbehaltsverkäufers zu der Forderung rechtfertigen läßt.) Bei dieser Auffassung bleibt der Senat.

3. Er hält es auch nicht für möglich, bei mehrfacher Vorausabtretung den Konflikt zwischen dem Waren- und dem Geldkreditgläubiger dadurch zu lösen, daß jedem Gläubiger ein Teil der Forderung zugesprochen wird, wie dies Erman vorgeschlagen hat (siehe seinen Aufsatz in BB 1959, 1109 und seine Schrift „Die Globalzession in ihrem Verhältnis zum verlängerten Eigentumsvorbehalt“, Karlsruhe 1960, S. 11 ff).

Eine gesetzliche Grundlage für eine solche Teilung gibt es nicht.

Sie kann auch, jedenfalls in aller Regel, nicht durch einschränkende Auslegung der beiderseits vereinbarten Zessionen herbeigeführt werden. In allen Fällen, die der Senat bisher beurteilt oder beobachtet hat, so auch in dem hier zu entscheidenden, ging der Wille jedes Zessionars vielmehr dahin, die ganze Forderung zu erwerben.

Selbst wenn ausnahmsweise einmal den Abtretungsvereinbarungen entnommen werden könnte, daß jeder Gläubiger sich mit einem Teil der abgetretenen Forderung zufrieden gebe, so scheitert die Abtretung an der Unmöglichkeit, den Umfang der Teilforderungen zu bestimmen. Erman will Waren- und Geldkreditgläubiger jeweils in dem Umfange an der mehrfach abgetretenen Forderung beteiligen, in dem ihr Kredit wertmäßig in der vom Zedenten verkauften Sache und damit in der von ihm abgetretenen Kaufpreisforderung steckt (BB 1959, 1111). Die Ermittlung des auf jeden Zessionar entfallenden Anteils nach diesem Maßstab ist praktisch nicht durchführbar; eine auch nur einigermaßen sichere Bestimmung des jeweils abgetretenen Forderungsteils wird auf diese Weise nicht gewährleistet (vgl. Serick, BB 1960, 141, 146 f; Zilius, BB 1960, 612 ff). Bei fehlender Bestimmbarkeit ist aber die Abtretung einer künftigen Forderung nicht wirksam (u. a. BGHZ 26, 178, 182; Urteil

VIII ZR 108/58 vom 12. Februar 1959 LM BGB § 398 Nr. 8).

Im vorliegenden Falle jedenfalls sieht der Senat keine Möglichkeit, die Forderung zu teilen.

4. Trotz des danach geltenden Prioritätsgrundsatzes kommt nicht immer die zeitlich erste Abtretung zum Zuge. Ihr können Mängel anhaften, die sie unwirksam machen. Diese Mängel können sich auch gerade daraus ergeben, daß der Zessionar bei der Vereinbarung der Abtretung nicht die gebührende Rücksicht auf das Sicherheitsbedürfnis anderer Gläubiger nimmt.

Unter diesem Gesichtspunkt hat der Senat in seinem Urteil vom 30. April 1959 die Auslegung beanstandet, die das Berufungsgericht einer „Teilglobalzession“ zugunsten einer Bank gegeben hatte. Nach dessen Auslegung hätte sich nämlich die Bank auch diejenigen Forderungen ihres Kreditnehmers abtreten lassen, die dieser später seinem Lieferanten auf Grund verlängerten Eigentumsvorbehalts abtreten mußte und abgetreten hat. Wie der Senat dort ausgeführt hat, mußte der Schuldner, wenn der Abtretungsvertrag wirklich den ihm vom Berufungsgericht gegebenen Sinn hatte, gegenüber seinem Lieferanten fortgesetzt grobe Vertragsverletzungen, möglicherweise sogar strafbare Handlungen begehen; das wäre in jenem Falle mit Wissen der Bank geschehen, da dieser nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bekannt war, daß ihr Schuldner nur unter verlängertem Eigentumsvorbehalt Waren beziehen konnte. (Der Senat hat dann ausgesprochen, daß ein Vertrag mit dem vom Berufungsgericht angenommenen Inhalt gegen die Gesetze und die guten Sitten verstoße und nach §§ 134, 138 BGB nichtig sei, und dem Berufungsgericht aufgegeben, seine Auslegung des Abtretungsvertrages nochmals zu überprüfen.

Das Urteil vom 30. April 1959 bedeutet nicht, daß die Sicherungszession zugunsten einer Bank immer dem später vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalt weichen müsse, oder gar, daß jede Globalzession zugunsten einer Bank nichtig sei, wie im Schrifttum bei der Kritik des Urteils behauptet worden ist. Das Urteil hält vielmehr grundsätzlich die frühere Abtretung für wirksam und spricht ihr nur dann die Gültigkeit ab, wenn sie im Einzelfall gegen das Gesetz oder die guten

[Sitten verstößt (ebenso das oben angeführte Urteil des VIII. Zivilsenats vom 2. Februar 1960).

Ein solcher Verstoß ist nicht schon dann gegeben, wenn nur objektiv die Möglichkeit besteht, daß die zugunsten der Bank vereinbarte Sicherungszession einmal mit einem verlängerten Eigentumsvorbehalt konkurriert. § 138 BGB ist nur anwendbar, wenn die am Rechtsgeschäft Beteiligten auch subjektiv in zu mißbilligender Gesinnung handeln, wenn ihnen ihre persönliche Einstellung zum sittlichen Vorwurf gemacht werden muß. Ebenso kommt eine Nichtigkeit nach § 134 BGB nicht schon wegen der bloßen Möglichkeit des Zusammenstoßes mit einem verlängerten Eigentumsvorbehalt in Betracht.

Im vorliegenden Falle sind keine Umstände vorgetragen, welche hinsichtlich der Abtretungen an die Beklagte den Vorwurf des Gesetz- oder Sittenverstoßes und die Nichtigkeit nach §§ 134, 138 BGB begründen könnten. Das Vorbringen der Klägerin ergibt keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß die Beklagte sich bei der Zession bewußt gewesen sei oder es in Kauf genommen oder auch nur damit gerechnet habe, Forderungen zu erwerben, welche die Firma W. an ihre Lieferanten abtreten mußte. Schon das Urteil des Landgerichts stellt fest, die Klägerin selbst habe nicht behauptet, daß die Beklagte gewußt habe, die Firma W. werde die zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs erforderlichen Waren nur gegen Einräumung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts beziehen können. Diese Feststellung hat die Klägerin im zweiten Rechtszuge nicht angegriffen (wird ausgeführt). Sie hat auch nicht vorgetragen, daß die Firma W., ehe sie mit der Klägerin die im Schreiben vom 10. März 1955 bestätigte Vereinbarung traf, von anderen Lieferanten Fleisch mit der Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts bezogen habe.

Schließlich ist auch der Umfang der Zession von Bedeutung für die Frage, ob die Beklagte damit rechnete, daß sie die Firma W. in die Lage bringen werde, Vertragspflichten gegen Vorbehaltslieferanten zu verletzen oder ihnen gegenüber sogar strafbare Handlungen zu begehen. Je weniger Forderungen die Zession an eine Bank umfaßt, um so weniger Bedenken braucht die Bank wegen möglichen Zusammentreffens mit einem spä-

teren verlängerten Eigentumsvorbehalt zu haben] (Serick aaO S. 147). Hier betreffen die beiden Zessionen vom 7. Februar 1955 nur Forderungen gegen insgesamt vier Kunden und sind zudem zeitlich dahin begrenzt, daß nur die im laufenden Jahr entstehenden Forderungen zediert werden. Dem Klagevorbringen ist nicht zu entnehmen, die Beklagte habe damit rechnen müssen, daß die Firma W. später einem Lieferanten diese beschränkte Zahl von Ansprüchen nochmals abtreten würde und nur gegen die Abtretung auch dieser Ansprüche Ware erhalten könnte.

IV. Danach treffen die Gründe, die im Urteil vom 30. April 1959 für die Gesetz- und Sittenwidrigkeit der Zession angeführt sind, auf die zugunsten der Beklagten vorgenommenen Abtretungen nicht zu. . . .

49

Tritt der Inhaber eines Gewerbebetriebs seine künftigen Kaufpreisforderungen gegen einen Kunden im voraus an seine Bank zur Sicherung für einen gewährten Kredit ab, so erwirbt die Bank auf Grund dieser Vorausabtretung auch Forderungen aus Verkäufen, die nach dem Tode des Betriebsinhabers sein den Gewerbebetrieb und die Kreditbeziehung zur Bank fortsetzender Erbe vornimmt.

BGB §§ 398, 1922.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. Juni 1960 i. S. A. A. KG (Kl.) w. B. K. L.-Bank (Bekl.). VII ZR 229/58.

I. Landgericht Mannheim
II. Oberlandesgericht Karlsruhe

Die Klägerin traf Anfang 1955 mit der Firma W. eine mündliche Vereinbarung über die Lieferung von Fleischwaren. Sie bestätigte diese Vereinbarung in einem vom 10. März 1955 datierten Schreiben; die Firma W. widersprach diesem Schreiben nicht. Darin heißt es, die von der Klägerin gelieferte Ware bleibe ihr Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller ihr zustehenden Forderungen; bei Weiterveräußerung trete der